

# **Kulturförderkonzept der Stadt Paderborn**

(Stand: 13.05.2025)

1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	1
2.	Gegenstand und Formen der Förderung .....	2
3.	Zuwendungsempfänger/innen .....	4
4.	Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5.	Art, Umfang und Höhe der finanziellen Zuwendung.....	7
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	9
7.	Verfahren .....	10
8.	Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten.....	12
	Anhang: Förderkriterien zur finanzielle Kulturförderung .....	13

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Die Stadt Paderborn pflegt und fördert Kunst und Kultur. Sie kommt damit ihrer Verpflichtung gemäß Art. 18 Abs. 1 Landesverfassung NRW und ihrer Verantwortung gemäß § 1 Abs. 2 Kulturgesetzbuch NRW nach.
- 1.2. Im Rahmen dieser Verpflichtung regelt das Kulturförderkonzept die Förderung von Kunst und Kultur außerhalb der städtischen Trägerschaft oder Co-Trägerschaft und die Unterstützung von Kultureinrichtungen und –veranstaltungen.
- 1.3. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Fördermittel für Kunst und Kultur sowie der organisatorischen und personellen Ressourcen bestimmt der Rat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushalts- und Stellenplan. Überdies befindet er mit Beschluss über das Kulturförderkonzept der Stadt Paderborn über die Organisation der Kulturförderung samt inhaltlicher Leitlinien und Abgrenzungen. Der Kulturausschuss des Rates befindet über Einzelmaßnahmen, soweit dies nach einzelnen Regelungen des Kulturförderkonzeptes erforderlich wird.
- 1.4. Ziel der Kulturförderung ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt die Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen sich Kunst und Kultur frei und vielfältig entfalten und somit ihre Grundlagenfunktion für den Zusammenhalt der pluralen demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft einerseits und der individuellen Persönlichkeitsentfaltung andererseits erfüllen können. Durch Kulturförderung sollen die Teilhabe aller hier lebenden Menschen am kulturellen und künstlerischen Leben sowie die Rahmenbedingungen für ein kulturelles Angebot verbessert werden.
- 1.5. Im besonderen Fokus der Kulturförderung steht ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement, das Menschen einen unmittelbaren Zugang zu und Teilhabe an Kunst, Kultur und künstlerischer Praxis ermöglicht. Als Ausdruck der Verantwortung für die Pflege von Kunst und Kultur soll insbesondere ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement über finanzielle Förderung hinaus auch durch geeignete Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Anerkennung unterstützt werden.
- 1.6. Grundsätze der Kulturförderung sind Unparteilichkeit, Offenheit für alle Kultursparten und kulturellen Milieus sowie allgemeine Zugänglichkeit.
- 1.7. Die Regelungen des Kulturförderkonzeptes begründen keinen Rechtsanspruch; weder dem Grunde, der Höhe oder der konkreten Maßnahme nach.

## **2. Gegenstand und Formen der Förderung**

- 2.1. Gegenstand der städtischen Kulturförderung sind sowohl zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projekte) als auch kontinuierliches Engagement im Bereich von Kunst und Kultur. Die Förderkriterien, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anhang des Förderkonzepts veröffentlicht werden, bilden die Leitlinien der fachlichen Beurteilung.
- 2.2. Die Förderung erfolgt einerseits in Form qualifizierender Maßnahmen und Netzwerkarbeit. Hierzu zählen zum Beispiel
  - Beratungs- und Fortbildungsangebote
  - Maßnahmen zur Sichtbarmachung von Kulturangeboten in der Stadt
  - Förderung und Initiierung von Strukturen und Angeboten
  - Austauschangebote
  - BedarfserhebungenDie Liste ist nicht abschließend. Diese Maßnahmen stehen allen Interessierten offen. Die Verwaltung bringt diese Angebote aktiv im Rahmen der organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen den Akteurinnen und Akteuren der Kulturszene nahe. Die für diese Instrumente der Förderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden im Haushalt gesondert ausgewiesen.
- 2.3. Die städtische Kulturförderung erfolgt andererseits in Form finanzieller Zuwendung. Die finanzielle Förderung unterteilt sich in vier konkrete Förderlinien:

### **2.3.1. Basisförderung**

Die Basisförderung stellt eine pauschale Grundförderung für gemeinnützige Vereine mit einem kontinuierlichen Engagement in Kunst und Kultur dar. Für dauerhafte Netzwerke kann eine erhöhte Basisförderung (maximal in doppelter Höhe) gewährt werden. Die Basisförderung ermöglicht einen barrierearmen Zugang zur Förderung kontinuierlichen bürgerschaftlichen Engagements.

### **2.3.2. Projektförderung**

Die Projektförderung wird anteilig auf die zuwendungsähigen Gesamtkosten zur Umsetzung von Kunst- und Kulturprojekten aller Sparten gewährt, die zeitlich befristet und inhaltlich abgrenzbar sind. Hierzu zählen beispielweise Veranstaltungen, Workshops, Film-/Buch-/Internetprojekte oder Ausstellungen, aber auch Netzwerkprojekte oder strukturbildende Vorhaben.

### **2.3.3. Betriebskostenförderung**

Im Rahmen der Betriebskostenförderung fördert die Stadt Paderborn Mieten, Energiekosten und ähnliche Kosten kulturtreibender Institutionen mit Sitz in Paderborn.

### **2.3.4. Projektstipendien**

Projektstipendien richten sich ausschließlich an in Paderborn ansässige Künstler/innen, Kulturmanager/innen oder künstlerisch tätige Gruppierungen. Sie sollen verbesserte Rahmenbedingungen für ein bestimmtes künstlerisches Projektvorhaben bieten und können als Exzellenz- oder Nachwuchsförderung vergeben werden.

- 2.4. Die Verleihung des Kulturpreises und der Kulturnadel stellen darüber hinaus eine besondere Form der Würdigung und Förderung kulturellen Engagements dar. Die dafür bestehenden Regelungen werden unabhängig vom Kulturförderkonzept festgelegt.
- 2.5. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt, alle Formen der Förderung jedes Jahr zu verwirklichen, insbesondere nicht alle Förderlinien der finanziellen Förderung. Die konkrete Verwirklichung steht im Ermessen der Stadt Paderborn und richtet sich nach der

finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit sowie nach der Bedarfs- bzw. Antragslage.

### **3. Zuwendungsempfänger/innen**

- 3.1. Die finanzielle städtische Kulturförderung konzentriert sich in allen Förderlinien auf Aktivitäten der Kunst und Kultur, bei denen der Zweck in den Aktivitäten selbst besteht. Sofern Aktivitäten überwiegend anderen Zwecken dienen, bei denen Kunst und Kultur Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks sind (beispielsweise Gewinnerzielung, Werbung, Marketing, Sport, Religion, Ausbildung oder parteipolitische Zwecke), soll in der Regel keine Kulturförderung gewährt werden. Ausnahmeregelungen finden sich unter Ziffer 3.3. Es soll darüber hinaus geprüft werden, ob andere Instrumente städtischer Förderung nach den dafür maßgeblichen Regelungen angewandt werden können.
- 3.2. Die Basisförderung kann ausschließlich von in Paderborn ansässigen gemeinnützigen und kulturtreibenden Vereinen sowie sonstigen Vereinigungen von mehr als vier Personen mit einer kontinuierlichen Betätigung in den drei Jahren vor dem jeweils laufenden Haushaltsjahr beantragt werden.
- 3.3. Die Projektförderung steht unabhängig von der Rechtsform und der Ansässigkeit allen kulturtreibenden Vereinen und Vereinigungen von mehr als vier Personen offen, deren Projekt sich originär an die Paderborner Bevölkerung wendet.

Für die Projektförderung gelten darüber hinaus die folgenden Ausnahmen:

- 3.3.1. Antragsberechtigt können auch kirchlich oder religiös gebundene Gruppen sein, sofern sie als gemeinnützige Vereine oder unabhängige Gruppen auftreten und ihre Projekte sich bei Abwägung der Förderkriterien als besonders förderwürdig herausstellen und sie sich an die Allgemeinheit wenden und nicht vorrangig im religiösen Dienst agieren.
- 3.3.2. Projektförderung kann auch für kulturelle Aktivitäten gewährt werden, die im Grundsatz der Gewinnerzielung dienen, wenn sie sich bei Abwägung der Förderkriterien als besonders förderwürdig herausstellen und wenn mit der Förderung die Bereitschaft zur Planung und Durchführung von Projekten erhöht wird, indem sie das unternehmerische Risiko mindert.
- 3.4. Die Betriebskostenförderung richtet sich ausschließlich an in Paderborn ansässige gemeinnützige und kulturtreibende Institutionen mit einer kontinuierlichen Betätigung in den fünf Jahren vor dem jeweils laufenden Haushaltsjahr.
- 3.5. Die Projektstipendien stehen ausschließlich in Paderborn ansässigen Künstlerinnen und Künstlern oder künstlerisch tätigen Gruppen mit einer kontinuierlichen Betätigung in den zwei Jahren vor dem jeweils laufenden Haushaltsjahr offen, die keine Basisförderung erhalten bzw. erhalten können.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die finanzielle städtische Kulturförderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Maßnahmen. Sie wird nicht gewährt für Aktivitäten, die sich beispielsweise ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
- 4.2. Die finanzielle städtische Kulturförderung ist nachrangig zu anderen Förderungen, insbesondere Bundes- und Landesförderung.
- 4.3. Antragsteller\*innen sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Auskunft gegenüber der Stadt Paderborn verpflichtet.
- 4.4. Städtische Kulturförderung im Verbund mit weiteren städtischen Förderungen (beispielsweise Wirtschaftsförderung, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Sozialförderung, Sportförderung) und finanziellen Vorteilen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Kulturwerkstatt ergeben, bedarf der besonderen Abstimmung der beteiligten Ämter bzw. Gesellschaften unter Beachtung der jeweiligen Kriterien. Die Antragsteller\*innen sind verpflichtet, bei Antragstellung anzugeben, ob bereits weitere Förderungen / Fördermittel beantragt wurden oder eine solche Beantragung beabsichtigt ist.

4.4.1. Basisförderung kann nur aus einem städtischen Bereich erfolgen.

4.4.2. Bei Projektförderungen und Betriebskostenförderungen gelten prozentuale Höchstgrenzen und Summen gemäß Ziffer 5.3.2.1. und Ziffer 5.3.2.2. stets für die gesamte städtische Förderung, gleich aus welchem städtischen Bereich.

4.4.3. Bei Entscheidungen über die Förderung gelten die unter Ziffer 7.2.4. genannten Grenzwerte jeweils für die gesamte städtische Förderung, gleich aus welchem städtischen Bereich.

- 4.5. Die finanzielle städtische Kulturförderung wird erst nach Erlangung der Rechtskraft des betreffenden Haushalts und grundsätzlich nur für die Dauer eines Haushaltjahres gewährt. Projektförderung sowie Betriebskostenförderung können unter Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses für maximal drei Jahre gewährt werden.

- 4.6. Für die Projektförderung gelten zudem folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.6.1. Die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Projektförderung setzt einen angemessenen Eigenanteil voraus. Dieser Eigenanteil kann finanziell oder durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden, und zwar analog zur „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.6.2. Wer einen Antrag auf Projektförderung stellt, hat nach Möglichkeit eine teilweise Deckung der Ausgaben durch Einnahmen (Eintritts- bzw. Teilnahmeentgelten, Getränkeverkauf, Sponsoring oder weitere Zuschüsse) einzubringen.

4.6.3. Ein weiterer Zuschuss an den bzw. die selbe/n Antragsteller/in für ein gleichartiges Projekt kann erst bewilligt werden, wenn der Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss bei der Stadt Paderborn vorgelegt und abschließend geprüft worden ist.

4.6.4. Anträge, die erst nach Beginn der zu fördernden Aktivität eingereicht werden, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden. Hierzu muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

4.7. Für Projektstipendien gelten zudem folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.7.1. Es können im Antrag nur Projektvorhaben benannt werden, mit deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Vorhabenbeginn ist ab dem Tag der Antragstellung (Eingang beim Kulturamt) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab.

4.7.2. Ein zweites Projektstipendium an die gleiche Person wird frühestens im übernächsten Jahr nach dem ersten Stipendium und unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss bei der Stadt Paderborn vorgelegt und abschließend geprüft worden ist.

4.7.3. Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von anderen Institutionen keine vergleichbare Förderung gewährt wird.

## **5. Art, Umfang und Höhe der finanziellen Zuwendung**

### **5.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden auf Grundlage der unter Ziffer 2 genannten Förderlinien gewährt.

### **5.2. Finanzierungsart**

Alle Zuwendungen gemäß diesem Kulturförderkonzept werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5.3. Höhe der Zuwendung**

#### **5.3.1. Basisförderung**

Die Höhe der Basisförderung ist in ihrer Höhe einheitlich und wird durch den Haushalt festgelegt. Eine erhöhte Basisförderung kann für dauerhafte kulturelle Netzwerke gewährt werden. Sie beträgt maximal das Doppelte der einfachen Basisförderung.

#### **5.3.2. Projektförderung**

5.3.2.1. Projektförderung wird als anteilige Förderung für die Umsetzung von Kunst- und Kulturprojekten gewährt. Der Betrag darf in der Regel 60% der gemäß Ziffer 5.4 zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Bei Ausnahmen hiervon ist ein gesonderter Beschluss des Kulturausschusses erforderlich.

5.3.2.2. Die beantragte Förderung darf pro Antrag maximal 15 % der für die Projektförderung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme betragen. Für grundsätzlich der Gewinnerzielung dienende kulturelle Aktivitäten gilt eine Grenze von maximal 5 %. Ausnahmen von diesen Begrenzungen gelten für die hohen Förderungen, für die gemäß Ziffer 7.2.4 eine gesonderte Ausweisung im Haushalt erforderlich ist. Die Mittel für solche gesondert ausgewiesenen Förderungen sind bei der Berechnung der Prozentzahl nicht einzubeziehen.

5.3.2.3. Projektförderung wird in der Regel für ein Haushaltsjahr gewährt. Unter Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses und mit einer vertraglichen Regelung kann sie auch für ein mehrjähriges Projekt (maximal drei Jahre) gewährt werden.

#### **5.3.3. Betriebskostenförderung**

5.3.3.1. Betriebskostenförderung wird als anteilige Förderung für Mieten, Energiekosten und ähnliche Kosten gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel maximal 90 % der gemäß Ziffer 5.4 zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Ausnahmen hiervon ist der Beschluss des Kulturausschusses erforderlich.

5.3.3.2. Betriebskostenförderung wird in der Regel für ein Haushaltsjahr gewährt. Unter Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses und mit einer vertraglichen Regelung kann sie auch für bis zu drei Jahre gewährt werden.

#### **5.3.4. Projektstipendien**

Die jeweilige Antragssumme darf maximal 25 % der für die Projektstipendien zur Verfügung stehenden Gesamtsumme betragen.

## **5.4. Bemessungsgrundlage und zuwendungsfähige Ausgaben**

### **5.4.1. Projektförderung**

Zuwendungsfähig sind

5.4.1.1. unmittelbar projektbezogene Ausgaben wie Honorare bzw. Dienstleistungen, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten, Miet- und Verwaltungskosten, Gebühren und Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften. Die Berechnung von Reisekosten ist gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW vorzunehmen. Ausgaben für Dienstleistungen, Übernachtungskosten, Transportkosten etc., die am freien Markt eingekauft bzw. beschafft werden, sind sparsam und wirtschaftlich zu gestalten (siehe auch Ziffer 6.1). Dies kann in der Regel durch die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten nachgewiesen werden. Einzelheiten hierzu werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

5.4.1.2. unmittelbar projektbezogene steuerfreie Zahlungen im Sinne von § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) an Personen bis zu einer Höhe von maximal 25% der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze pro Person für Hilfskräfte und bis zu einer Höhe maximal 50% der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze pro Person für Leitende. Eine Anerkennung der Förderfähigkeit dieser Aufwendungen kommt nur in Frage, wenn die Arbeiten nicht gleichzeitig als Eigenanteil eingebracht werden.

5.4.1.3. die als Eigenanteil gemäß Ziffer 4.6.1. eingebrachten Aufwendungen für bürgerschaftliches Engagement analog zur „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nicht zuwendungsfähig sind

5.4.1.4. Repräsentationskosten sowie Aufwendungen für Speisen und Getränke (außer Versorgung der Künstlerinnen und Künstler in angemessenem Rahmen).

5.4.1.5. anteilige Betriebs- oder Personalkosten.

5.4.1.6. Entgelte, die in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin oder einer ihm bzw. ihr zugehörigen Institution erbracht werden.

5.4.1.7. Die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen, die den Betrag gemäß § 36 Absatz 3 KomHVO NRW übersteigen. Ausnahmen gelten nur, wenn eine Miete nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

### **5.4.2. Betriebskostenförderung**

Betriebskostenförderung wird als anteilige Förderung für Mieten, Energiekosten und ähnliche Kosten gewährt. Ausschließlich diese Kosten sind zuwendungsfähig.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1. Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- 6.2. Änderungen, die sich nach der Bewilligung im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme ergeben, sind der Stadt Paderborn unverzüglich mitzuteilen und nur mit deren Zustimmung zulässig.
- 6.3. Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht gestattet.
- 6.4. Eine finanzielle Förderung desselben Zuwendungszweckes aus Mitteln mehrerer Förderlinien ist in der Regel ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 6.5. Die Geförderten sollen die Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion sowie der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit berücksichtigen.
- 6.6. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die städtische Kulturförderung hinzuweisen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

#### 7.1.1. Antragstellung

7.1.1.1. Für die Antragstellung innerhalb der einzelnen Förderlinien gelten folgende Fristen:

- Basisförderung: bis 31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres
- Projektförderung: 31.10. des Vorjahres sowie 28./29.02., 30.06. und 30.09. eines laufenden Jahres. Die Beantragung von Förderungen ab einer Höhe von 25.000 Euro bedarf zwingend der Antragstellung zum 31.10. des Vorjahres.
- Betriebskostenförderung: 31.10. des Vorjahres
- Projektstipendien: 30.11. des Vorjahres

7.1.1.2. Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben sind nur mit Zustimmung durch die Stadt Paderborn zulässig.

#### 7.1.2. Antragsunterlagen

7.1.2.1. Alle im jeweiligen Antragsformular abgefragten Angaben sind verpflichtend und wahrheitsgemäß zu beantworten.

7.1.2.2. Im Antrag sind neben den Informationen zur antragstellenden Institution bzw. Person Angaben zum konkreten Vorhaben vorzulegen.

Für Anträge auf Betriebskosten- und Projektförderung ist ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich, aus dem die Sicherung der Gesamtfinanzierung hervorgeht. Bei mehr- bzw. überjährigen Projekten ist er nach Kalenderjahren aufzuteilen. Er enthält:

- **Kalkulierte Ausgaben**  
Aufgeteilt in einzelne Kostenpositionen und Sachbereiche  
(z.B. (Künstler-)Honorare, Mieten für Technik oder Räume, Aufträge, Gebühren, Öffentlichkeitsarbeit)  
Honorar- und Personalausgaben sind in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung fachspezifischer Honoraruntergrenzen anzugeben
- **Kalkulierte Einnahmen**  
Aufgeteilt nach Eintritts- bzw. Teilnahmeentgelten, weiteren Einnahmen (z.B. durch Getränkeverkauf) und anderen Einnahmen (z.B. Sponsoring oder weitere Zuschüsse)
- **Kalkulierter Eigenanteil**  
Der Eigenanteil kann gemäß Ziffer 4.6.1 auch durch unbezahltes bürger-schaftliches Engagement erbracht werden.
- **Kalkulierte Unterdeckung ohne den Zuschuss durch die Stadt Pader-born**

7.1.2.3. Fehlende Unterlagen oder Angaben sind bis spätestens 14 Tage nach der Aufforderung durch die Verwaltung einzureichen.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

7.2.1. Über die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe wird unter Beachtung der im Anhang zu diesem Kulturförderkonzept dargestellten Förderkriterien entschieden.

7.2.2. Die Verwaltung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der terminlichen Regelungen dieses Kulturförderkonzepts beantragte Förderungen priorisieren, indem sie Zuschüsse in geringerer als der beantragten Höhe gewährt bzw. Anträge zurückstellt oder ablehnt. Die im Anhang zu diesem Kulturförderkonzept festgelegten Kriterien sind dabei zu beachten.

7.2.3. Geförderte, deren beantragte Fördersumme nicht in voller Höhe bewilligt werden konnte, müssen schriftlich erklären, dass die Durchführung der geltend gemachten Vorhaben bzw. die Existenz der Institution dadurch nicht gefährdet ist.

7.2.4. Die Entscheidungen über die Förderung bis zu einer Förderhöhe von 15.000 Euro trifft die Verwaltung. Bei einer Förderhöhe über 15.000 Euro ist ein Beschluss des Kulturausschusses notwendig. Bei einer Förderhöhe ab 25.000 Euro ist eine gesonderte Ausweisung im Haushalt erforderlich.

7.2.5. Bei der Entscheidung über Anträge auf Projektförderung ist darauf zu achten, dass zu den Stichtagen 30. Juni noch mindestens 20 % und 30. September noch mindestens 10 % der für die Projektförderung vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen.

7.2.6. Über Anträge auf Projektförderung innerhalb eines Haushaltsjahres soll jeweils spätestens bis vier Wochen nach den Fristen zur Antragsstellung (gemäß Ziffer 7.1.1.2) entschieden werden. Im Falle der Notwendigkeit einer Beschlussfassung durch den Kulturausschuss gemäß Ziffer 7.2.4 verlängert sich dieser Zeitraum bis zu dessen nächster Sitzung.

7.2.7. Die finanzielle Kulturförderung wird per Zuwendungsbescheid gewährt. Die Auszahlung erfolgt ohne weiteren Mittelabruf mit Erteilung des Zuwendungsbescheids. Bei mehrjährigen Förderungen ist ein Vertrag in Form einer Zielvereinbarung erforderlich. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung in zuvor festgelegten jährlichen Raten.

7.2.8. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unbar per Überweisung auf ein Bankkonto. Bei Basis-, Projekt- und Betriebskostenförderung ist ein institutionelles Konto erforderlich.

## **7.3. Nachweisverfahren**

7.3.1. Für die finanzielle städtische Kulturförderung werden vom Kulturamt der Stadt Paderborn Zuwendungsbescheide erteilt, welche u.a. die Form der Nachweispflicht über die zweckentsprechende sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel benennen. Grundlegende Regeln sind hierbei:

7.3.1.1. Nachweise können ausschließlich digital mit den dafür vorgesehenen Formularen gestellt werden.

7.3.1.2. Nachweise sind spätestens sechs Monate nach Ende des im Zuwendungsbescheid benannten Durchführungszeitraums in Form eines Sachberichts vorzulegen. Im Falle der Betriebskostenförderung sowie der Projektförderung ist zudem ein Finanzbericht mittels zahlenmäßigem Nachweis im Vergleich zum Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.

7.3.1.3. Wesentliche Veränderungen gegenüber den im Antrag geltend gemachten Umständen müssen stets unverzüglich mitgeteilt werden.

7.3.1.4. Belege müssen nur auf Anforderung eingereicht werden. Die Stadt Paderborn behält sich das Recht vor, Verwendungsnachweise bis zwei Jahre nach Einreichung durch Einsichtnahme in Bücher und Belege nachzuprüfen, die entsprechend aufzubewahren sind. Die Geförderten sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Paderborn verpflichtet und haben der Verwaltung auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eigenbelege sind nicht gestattet.

7.3.1.5. Eine anteilige oder komplette Rückzahlungspflicht kann bei Nichteinhaltung von Fristen, bei nicht oder nicht für den vorgesehenen Zweck verbrauchten Mitteln unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit gemäß Ziffer 4.2 oder bei grober Nichteinhaltung der im Antrag gemachten Angaben entstehen. Auch eine unwirtschaftliche bzw. nicht am Gebot der Sparsamkeit ausgerichtete Mittelverwendung kann zu Rückforderungen führen.

7.3.1.6. Die Stadt Paderborn ist berechtigt, im Rahmen der Verwendungsnachweise die Angabe statistischer Daten zu erheben.

7.3.1.7. Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel in allen Medien sind dem Kulturamt der Stadt Paderborn auf Anforderung bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.3.2. Wird im Kosten- und Finanzierungsplan unbezahltes bürgerschaftliches Engagement als Eigenanteil gemäß Ziffer 4.6.1 ausgewiesen, ist dieses im Verwendungsnachweis mit den dafür vorgesehenen Formularen als Beleg über die geleisteten Arbeitsstunden nachzuweisen. Diese müssen den Namen der oder des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der im Antrag benannten verantwortlichen Person gegenzuzeichnen.

## **8. Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

Das Kulturförderkonzept tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien für die Stadt Paderborn vom 01. Januar 1988 in der Fassung vom 01. Januar 2013 und die Richtlinien der Stadt Paderborn zur Gewährung von Förderungen für die Haushaltsposition „Veranstaltungen für Studierende“ vom 1. Juli 2020 außer Kraft.

## Anhang: Förderkriterien zur finanzielle Kulturförderung

1. Ausnahmslos wird von allen Antragstellenden ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefordert.
2. Die Liste der unten genannten Förderkriterien ist nicht abschließend. In den digitalen Formularen zur Projektförderung, zur institutionellen Förderung und zur Gewährung von Stipendien soll Gelegenheit gegeben werden, weitere entscheidungsrelevante Kriterien darzustellen. Die numerische und alphabetische Reihenfolge stellt keine Gewichtung der Kriterien dar.
  - A. Grundsätzliche Förderwürdigkeit  
Förderwürdigkeit gemäß Ziffer 1.4-6 sowie 3.1 des Kulturförderkonzepts
  - B. Finanzielle und organisatorische Kriterien
    - Erbringung eines angemessenen Eigenanteils im Rahmen der Leistungsfähigkeit
    - Einwerbung anderer Zuschüsse oder Drittmittel
    - Organisatorische, administrative, wirtschaftliche und inhaltliche Sachkunde unter Berücksichtigung der finanziellen Größenordnung
    - Nachvollziehbarkeit und Konkretisierungsgrad des Antrags (Drittmitteleinwerbung, Einnahmekalkulation etc.)
  - C. Inhaltliche Kriterien
    - Förderung der kulturellen Bildung und Aktivierung zu eigenem künstlerischem Tun und zur Partizipation
    - Förderung des künstlerischen Nachwuchses
    - Grad der Vernetzung und Kooperation mit weiteren Kulturakteuren
    - Grad des öffentlichen Interesses
    - Hochwertigkeit des Angebots / künstlerische Qualität (Exzellenz)
    - Kreativität und Innovationsgrad (inhaltlich, konzeptionell, methodisch)
    - Maßnahmen zur ökologischen Nachhaltigkeit
    - Langfristigkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der antragstellenden Institution für das kulturelle Leben in Paderborn
    - Pflege des kulturellen Erbes
    - Pflege von kulturellen Traditionen, die aktuell mit Leben erfüllt werden
    - Schwerpunktsetzung bei der Auseinandersetzung mit der kulturellen Geschichte und Gegenwart der Stadt Paderborn
    - Steigerung der Wahrnehmbarkeit des kulturellen Profils von Paderborn über die Stadtgrenzen hinaus
    - Verbesserung der kulturellen Teilhabe im Hinblick auf soziale Ungleichheit, Inklusion, Diversität, Generationengerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Einbindung von Studierenden ins kulturelle Leben der Stadt Paderborn